

Hinweise zum Abschluss von Dienstleistungs-/Werkverträgen

Die Informationen aus diesem Leitfaden können dazu beitragen, die Erforderlichkeit sowie die Art und Weise des möglichen Vertragstypen einzuschätzen.

Der Werkunternehmer bzw. Dienstleister darf seine Arbeiten vor Abschluss des Vertrages nicht beginnen. Der Werk-/Dienstvertrag (vollständig, d.h. mit den notwendigen Unterlagen) ist rechtzeitig, mindestens **4 Wochen** vor Beginn des beabsichtigten Vertragszeitraumes der Personalabteilung zur Genehmigung vorzulegen.

Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Beschäftigten der Universität Göttingen bezüglich Tätigkeiten, die in deren dienstlichen Aufgabenbereich fallen oder ihnen im Rahmen des Direktionsrechts als Dienstaufgabe übertragen werden können, **sind nicht zulässig.**

Die Erteilung eines Werk-/Dienstleistungsvertrages ist an Personen unter 16 Jahren nicht erlaubt.

Ein Antrag muss nicht ausgefüllt/gestellt werden durch selbständige Unternehmer oder freiberuflich Tätige (z.B. Übersetzer, Programmierer, Dolmetscher), die eigene Rechnungen stellen können.

Hinweis für ausländische Auftragnehmer: Für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland wird eine gültige Aufenthaltserlaubnis benötigt. Die Aufenthaltserlaubnis enthält ein Zusatzblatt mit einer Aussage zur Erwerbstätigkeit. Als Erwerbstätigkeit gilt auch jede selbstständige Beschäftigung. **Die konkrete Tätigkeit muss erlaubt sein.**

Entscheidend für die Abgrenzung der Vertragsarten sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die äußere Form des Vertrages oder die verwendete Begrifflichkeit. Man muss feststellen können, ob ein Werkvertrag/Dienstleistungsvertrag geschlossen oder ob nicht versteckt ein arbeitsvertragliches Verhältnis begründet werden soll, bei dem neben der Steuerpflicht in der Regel auch die Sozialversicherungspflicht begründet wird. Grundsätzlich sind Arbeitsverträge abzuschließen und die Erteilung eines Dienstleistungs- bzw. Werkvertrages soll die Ausnahme bleiben.

Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Vertragsform vorliegt. Zwar unterscheiden sich die Vertragsarten in ihrer juristischen Wirksamkeit nicht, aber bezüglich des Vertragsgegenstandes.

Dienstleistungsvertrag

- der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber die Leistung eines Dienstes
- die Erbringung kann selbstständigen oder nichtselbständig; abhängig, eigen- oder fremdbestimmt sein
- Bezahlung der Vergütung erfolgt regelmäßig, ohne erfolgsabhängig zu sein
- Vertrag wird meistens befristet abgeschlossen, andernfalls muss er gekündigt werden

Werkvertrag

- Festlegung was für ein Werk oder Sache erbracht werden soll (z.B. unbewegliche Sachen wie Bauwerke oder nichtkörperliche Werke wie Software, Bauplan und Gutachten)
- Bezahlung ist erfolgsabhängig
- Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gegen vereinbarten Werklohn
- privatrechtlicher Vertrag
- Auftragnehmer agiert selbstständig; keine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftragsgeber bezüglich Ort, Zeit und Wahl der Mittel
- Auftragsnehmer trägt das volle unternehmerische Risiko
- Auftragsnehmer muss allein für seine soziale Absicherung aufkommen

Eine **selbstständige Tätigkeit** kennzeichnet sich u.a. durch die freie Gestaltung der Tätigkeit, selbstbestimmte Arbeitszeit, Entscheidungsfreiheit und eigenes unternehmerisches Risiko aus.

Für sämtliche Rechte und Pflichten gilt deutsches Recht. Ist die Einordnung der beauftragten Leistung als Werkleistung oder als Dienstleistung ihrer Art nach nicht eindeutig definierbar, gelten im Zweifelsfall vorrangig die Vorschriften über den Werkvertrag gemäß den §§ 631 ff. BGB.

Der Honorarvertrag ist eine weitere besondere Vertragsart, die nicht in Abteilung 5, sondern zentral in den Einrichtungen abgeschlossen wird.

Honorarvertrag

- Vertragspartner sind überwiegend freiberuflich Tätige (Dozenten, Künstler, Anwälte, Journalisten, Ärzte und Autoren)
- Bezahlung erfolgt für eine Leistung
- Berechnung des Honorars nach geleisteten Stunden (Normalfall) oder manchmal auch erfolgsbezogen